

POLIZEIREGLEMENT

DER GEMEINDE VAREN

Die Urversammlung von Varen

gestützt auf das kantonale Gesetz vom 15. November 1995 zur Revision des Gesetzes vom 08. Februar 1944 betreffend die Uebertretungen von Polizeivorschriften

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf dem Gebiet der Gemeinde Varen ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fällt.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3 Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretung des vorliegenden Reglementes zuständig. (Art. 4 GGB)

Art. 4 Verfahren

1. Die Artikel 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.
2. Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

Art. 5 Ausführendes Organ

Die polizeilichen Aufgaben werden durch ein vom Gemeinderat bezeichnetes Organ wahrgenommen.

2. ÜBERTRETUNGSTATBESTÄNDE

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Art. 6 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine andere strafbare Handlung vorliegt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm stört oder belästigt.

Art. 8 Rauschzustand

1. Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.
2. Die Polizei kann den Betroffenen während der Dauer seiner Trunkenheit oder seines Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 9 Identitätsfeststellung

1. Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.
2. Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist, oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 10 Diensterschwerung

1. Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.
2. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 11 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches (Strassen, Trottoir) oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 12 Missbräuchlicher Alarm

Wer wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

Art. 13 Gefährdung und Belästigung durch Tierhaltung

1. Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nichts so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden, noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.
2. Wer in unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 14 Ableitung von Wässerwasser

1. Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.
2. Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

(Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen in den Spezialreglementen der Gemeinde)

Art. 15 Missbräuchlicher Durchgang

Wer in unerlaubter Weise durch das Grundstück eines anderen hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder mit Fahrzeugen durchfährt.

Art. 16 Benützung öffentlichen Bodens

Wer ohne Bewilligung des Gemeinderates öffentlichen Grund und Boden über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

Art. 17 Polzeistunde

Gastwirte, welche die örtliche Polzeistunde nicht einhalten, oder ohne Bewilligung den Wirtschaftsbetrieb verlängern.

Art. 18 Bewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Festen und besonderen Anlässen für alle öffentlichen Betriebe die Schliessungszeit hinausschieben. Auf begründetes Gesuch hin kann der

Gemeindepräsident oder ein von ihm bestimmtes Organ in besonderen Fällen für einen oder mehrere Betriebe eine einmalige Ueberzeitbewilligung erteilen.
(gem. Art. 34 des Gesetzes über das Gastgewerbe.)

Art. 19 Freinacht

Sylvester, 1. August, Fetter Donnerstag. Bei den Gemeinderatswahlen: Freitag, Samstag und Sonntag.

Art. 20 Einwohnerkontrolle

Alle Personen, welche in Varen Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb von 8 Tagen auf der Gemeinde melden.

Art. 21 Vermieterpflichten

Wer als Vermieter Zimmer, Studios oder Wohnungen vermietet, und den Mieter nicht innerhalb von 30 Tagen der Einwohnerkontrolle der Gemeinde meldet.

Art. 23 Offene Feuer

Wer absichtlich oder fahrlässig im Freien Feuer entfacht, Materialien verbrennt, Hecken, Wiesen oder Böschungen abbrennt. Soweit nach bundes- und kantonalem Recht gestattet, ist ein kontrolliertes Verbrennen von Sarment, Rebstöcken und ähnliches auf eigenen Grundstücken erlaubt.

(Art. 26a der Luftreinhalteverordnung vom 20.11.1991 und Art. 18 des Dekrets vom 21.06.1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz besagen: Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist im ganzen Kanton verboten. Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebenabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.)

Art. 24 Unterhalt von Wiesen und Rebbergen

Wer Rebberge zum Nachteil der Oeffentlichkeit verwildern lässt oder Wiesen nicht mäht und unterhält. Wird dies trotz Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht befolgt, kann die Gemeinde dies auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 25 Wildes Campieren

Wer ohne Bewilligung und ausserhalb der offiziellen Campingplätze campiert.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Varen in seiner Sitzung vom 29.07.1997

Angenommen von der Urversammlung von Varen am 17.11.1997

Genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom 04.02.1998

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Loretan Gilbert

Wenger Beata